

Öffentliches Auftragswesen

Energieeffizienz ist Vergabekriterium

Auftraggeber müssen künftig bei der europaweiten Vergabe von Aufträgen die Energieeffizienz von Produkten stärker berücksichtigen. Dies sieht die am 20. August 2011 in Kraft getretene Vergabeverordnung vor. Sie stellt das Bindeglied zwischen dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen und den Vergabe- und Vertragsordnungen für Bau- und Lieferleistungen (VOB und VOL) dar. Die Änderungen betreffen § 4 „Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen“ sowie § 6 „Vergabe von Bauleistungen“.

Wenn energieverbrauchsrelevante Waren, technische Geräte oder Ausrüstungen Gegenstand von Beschaffungsvorgängen sind, soll die Leistungsbeschreibung generell das höchste Niveau an Energieeffizienz und, soweit vorhanden, die höchste Effizienzklasse verlangen. Außerdem ist die zu ermittelnde Energieeffizienz als Zuschlagskriterium angemessen zu berücksichtigen. Bieter müssen den konkreten Energieverbrauch von Produkten angeben, außer wenn sich der zulässige Verbrauch nur geringfügig unterscheidet, und in geeigneten Fällen eine Wirtschaftlichkeitsanalyse vorlegen. Gleiches gilt im VOB-Bereich, sofern die oben genannten Beschaffungen wesentlicher Bestandteil einer Bauleistung sind.

Die für europaweite Ausschreibungen festgelegten Schwellenwerte betragen unter anderem für Lieferleistungen 193 000 Euro und für Bauleistungen 4,845 Millionen Euro ohne Mehrwertsteuer.

VDMA-Nachrichten November 2011

Kommentar: Wenn wie bei Ausschreibungen der Wertschöpfungskette DRUCKLUFT, bei der Druckluftverteilung Angaben wie **Luftqualität** (korrosions- und oxydationsfest), **Luftmenge** (keine Leckagen durch spaltlose Rohrverbindungen), **maximaler Druckabfall** im Netz (0,1 bar) fehlen, gibt es leider keine Effizienzkriterien, sondern es besteht die Gefahr, dass die jährlichen Energiekostenvergeudung wie üblich größer ist als die Investitionskosten.